https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_042.xml

## 42. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Gerichtsverwaltung 1716 Februar 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine Ordnung betreffend Gerichtsverwaltung für die Stadt und Landschaft mit 10 Artikeln. Verboten wird das Bestechen der Obervögte, Landvögte, Landschreiber und Richter vor, während und nach den Gerichtsverhandlungen mit Geschenken (Miet und Gaben) (1). Geregelt werden des Weiteren die Entschädigungen bei Gerichtsverhandlungen, die nicht mehr als freiwillige Gaben (discretion) der Parteien bezahlt werden dürfen, sondern als ordentliche Sitzungsgelder entrichtet werden müssen. Vögte dürfen, wenn sie nur um Rat gefragt werden, keine Audienzgelder annehmen (2). Bei Erbteilungen werden die Entschädigungssummen für anwesende Obervögte, Landvögte, Landschreiber, Untervögte und Richter festgelegt. Falls der Erblasser Güter in mehreren Herrschaften hinterlassen hat, ist jeweils die Obrigkeit des Ortes, wo er mit Feuer und Licht sesshaft war, zuständig. Künftig dürfen Gerichtsherren und Landschreiber ausser im Beisein eines Obervogts oder Landvogts nicht mehr als Schiedsrichter bei Teilungen hinzugezogen werden (3). Geregelt werden ausserdem Entschädigungsgelder von Obervögten, Landvögten, Landschreibern, Untervögten und Richtern für Augenscheine und Besiegelungen (4, 5). Die kostspieligen Mahlzeiten bei Teilungen, Besichtigungen, Ausrichtungen, Gemeinde- und Kirchenrechnungen sollen künftig bescheidener gehalten werden. Die Morgenessen sind in den inneren Vogteien nicht mehr, in den äusseren Vogteien nur noch in beschränktem Masse erlaubt (6). Es folgen Bestimmungen zu den Wahlen von Untervögten, Richtern, Weibeln und Dreiern (7). Bei Appellationen, die an die städtische Obrigkeit gelangen, soll der Obervogt oder Landvogt sein Urteil erst nach den Argumenten und Gegenargumenten der Parteien vorbringen (8). Bürger und Landleute dürfen wie bisher ihre Anliegen vor dem Stadtgericht ohne Redner vortragen (9). Aufgeführt werden des Weiteren die Löhne für Redner bei Vorträgen, Weisungen, Appellationen, kleineren Frevelsachen und bei Besichtigungen auf der Landschaft. Die Redner dürfen nicht mehr als die genannten Beträge fordern. Die Annahme von freiwilligen Gaben ist hingegen erlaubt. Die Besoldungsansätze gelten nur für Zürcher Bürger und Untertanen sowie Untertanen der Gemeinen deutschen und welschen Herrschaften (10). Zuletzt wird verordnet, dass die Ordnung zur allgemeinen Kenntnis öffentlich gedruckt werden soll.

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] 1716.

Satz- Und Ordnungen Meiner Gnådigen Herren Klein- Und Grosser Råthen Der Stadt Zürich, Wie es fürohin und beståndig bey Verwaltung der Rechten und Gerichts, zu Stadt und Land, zu Verhütung viler Ohnordnungen, gehalten werden solle

In offentlichen Truck gegeben, Dienstags den 4. Februarii Anno 1716. / [S. 2] Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe der Stadt Zürich, Thun kund hiemit offentlich; demnach Wir in sorgfältige Berhertzigung gezogen, wie die liebe Gerechtigkeit zu Stadt und Land zu Trost Unserer getreuen lieber Verburgerter und Angehöriger, und ohne derer billicher Beschwerd verwalthet, auch denen vilen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholffen werden könne, haben Wir zu könfftig immerwährender Beobachtung gesetzet und geordnet.

[Marginalie am linken Rand:] Mieth- und Gaaben nemmen verbotten.

1. Alles Mieth- und Gaaben nemmen und geben, solle gåntzlich und zwahren vor- in- und nach dem Rechten, gegen Ober- und Landvögten, Landschreiberen und Richteren, auch allen denen Ihrigen, gåntzlich abgekennet seyn, und so

40

einer seinem Richter, ehe Er Ihme seinen Rechtshandel anhångig gemachet, einiche Verehrung geben wurde, der Geber, weilen Er hierdurch seinen Richter zugefahren und zubelisten gesuchet, mit ernstlicher Straff angesehen, gegen dem Entpfaher je nach beschaffenheit der Sach verfahren werden. / [S. 3]

5 [Marginalie am rechten Rand:] Bestimmung der Sitz-Gelteren.

2. Belangende die Sitz-Gelder, sollen selbige 1. nach Bescheidenheit, auch der Sachen und Fåhlen Bewandtnuß eingerichtet werden. 2. In das Könfftige keiner Parthey mehr in Discretion gestellet, sondern wie obbedeutet, ein bescheidenliches Sitz-Gelt von ein bis vier Pfund (je nach Beschaffenheit der Sach) abgeforderet werden. 3. Die Ober- und Landvögte, von denen, so sich nur Raths zuerhollen anmelden, keine Audienz-Gelter an n[e]bmmen oder nemmen. 4. Keine Sitz-Gelter, es werde dann in denen Sachen nach beyder Partheyen verhören Güt oder Rechtlich abgesprochen, genommen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Wie bey Theilungen sich zuverhalten.

3. Was ansihet die Theilungen, ist denen Landleuthen weiters überlassen, selbige, bey welchen kein Vogt-Kind, oder abzugig Gut ist, ohne Beyseyn eines Ober- oder Landvogts vorzunemmen. Wann aber ein Ober- oder Land-Vogt zu einer solchen Theilung beruffen wird, mag Er Selbiger wohl beywohnen, und eine billiche Discretion nemmen. Wofehrn Er aber Amts halber sich darbey einfinden muß, solle Er von Hundert bis zu Funfhundert eingeschlossen, mehr nicht als einen Gulden, von Funffhundert bis Zweytausend, zween Gulden, von Zwey bis Viertausent, vier Gulden, und von Vier- bis Zehentausent Gulden, sechs Gulden, zuempfahen haben, wann aber die Sach sich darüber erstreckete, mag Er hochstens zwölf bis fünfzehen Thaler, ein Landschreiber, neben dem gewohnlichen Schreiber-Tax, den halben Theil so vil, ein Untervogt einen Gulden vier und zwanzig Schilling, ein Richter zwey und dreyssig / [S. 4] Schilling von einer solchen Theilung nemmen, jedoch mit der Erläuterung, daß in denen inneren Vogteyen jeglicher Obervogt eben das zubeziehen haben solle, was ein Ausserer Vogt. Auch solle in das Könfftige, ohngeachtet der Erblässige in underschiedlichen Herrschafften Güter hinderlassen, nicht mehr als diejennige Oberkeit, unter welcher Er mit Feur und Liecht seßhafft gewesen, darbey seyn. Und weilen theils Ohrten die Gerichts-Herren und Landschreiber, unter dem Titul der Schi[e]cd-Richteren zu denen Theilungen gezogen worden, oder von selbsten sich darzu verfügen, als solle Ihnen, insonderheit denen Landschreiberen, ein solches vor das Könfftige, unter dem Titul Falls oder anderen Vorwands, (es geschehe dann Amts- und Pflichten wegen in Beyseyn eines Ober- oder Landsvogts) gåntzlich verbotten seyn.

[Marginalie am linken Rand:] Was von Augenscheinen zunemmen.

4. Von einem Augenschein solle einem Ober- oder Land-Vogt, über die billiche Kösten, höchstens vier Gulden, einem Landschreiber zween, einem Untervogt

ein Gulden vier und zwanzig Schilling, und einem Richter zwölf Batzen bezahlet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Sigel-Gelter.

5. Bey denen Sigel-Gelteren, da in einer Ober- oder Landvogtey oder Herrschafft, ein Batzen, in anderer aber zween, einen Brieff zu siglen, genommen worden, solle es fürohin sein Bewenden hab[e]<sup>d</sup>n.

[Marginalie am linken Rand:] Wie bey Mahl-Zeiten sich zuverhalten.

6. Weilen in Haltung der Mahl-Zeiten, bey Theilungen, Augenscheinen, Ausrichtungen, Gemeind- und Kir/ [S. 5]chen-Rechnungen bißharo grosse und ohnnöthige Kösten verursachet worden, als solle man in das Könfftige sich bey dergleichen Anläsen, die Bescheiden- und Sparsamkeit äusserst angelegen seyn lassen, und höchstens ein Pfund und zehen Schilling zur Urthen vor die Persohn machen; Insonderheit sollen in denen inneren Vogteyen, die Morgen-Essen gäntzlich abgekennet, in denen ausseren Vogteyen aber der bescheidentliche Gebrauch derselben wol zugelassen seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Vogt-Richter- und Weybel-Wahlen.

- 7. a. Wann fürohin Untervögt, Richter und Weybel zuerwehlen, solle man sich alles Biethens, Treuwens, Mieth- und Gaaben nemmens und gebens, gåntzlich müssigen, und so einer desse oder anderen Practicirens wegen angeklaget, oder überzeuget wurde, solle Er dannzumahlen selbiger Wahl nicht nur nicht fåhig seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sach, mit einer Buß angesehen werden.
- b. Die erwehlete Dreyer sollen sich des ohnanståndigen Biethens gegen einem Ober- oder Landvogt, allen denen Seinigen und allen Beamteten und denen Ihrigen, wer sie seyen, gåntzlich enthalten, und wo solches beschehen wurde, die Ober- und Landvögt sich obgelegen seyn lassen, selbiges Unserem Kleinen- 25 Rath bey Ihren Pflichten zu leyden.
- c. Der vor Rath erwehlte Unter-Vogt mag seinem Ober- oder Land Vogt, wol eine Discretion geben, jedoch, daß selbige nach Beschaffenheit des Amts eingerichtet seye.
- d. Weilen die Mannschafft öffters von entfehrnten Orthen, zu disen Wahlen auf die zur Einnemmung der sogenannten Raunen, bestimmete Plåtze, sich verfügen muß, ist nicht ohnbillich, daß einem Jeden ein Maß Wein, und / [S. 6] ein halbes Brot, wie auch, wo es bis dahin in dem Brauch gewesen, denen Vorgesetzten derer Gemeinden, Suppen und Fleisch gegeben werde, welches der neuwerwehlte Untervogt zubezahlen auf sich nemmen solle.
- e. Was aber ansihet die auf theils Schlösseren bis anhero gewohnet kostliche Mahl-Zeiten, sölle hinfüro die bescheidenliche Tractirung fleissig beobachtet, bey sich ergebendem Eccess aber die Schuldige zur Verantwortung gezogen werden.

15

[Marginalie am linken Rand:] Abstand der Herren Ober- und Land-Vögten bey Appellations-Sachen.

- 8. Wann in das Könfftige von einem Ober- oder Land-Vogt vor Uns hiehar eine Streit-Sach appelliret wird, solle ein Ober- oder Landvogt, weder Schrifft- noch Mundlich, seine gefällete Urtheil, zu dero Behaubtung zu recommendiren, bey
- Mundlich, seine gefällete Urtheil, zu dero Behaubtung zu recommendiren, bey zuerwarten habender Straff, befüget seyn, sondern, nachdeme die Partheyen Red und Wider-Red gethan, ohne anderes abtretten.

[Marginalie am linken Rand:] Ein Burger und Landt-Mann kan ohne einen Redner seine Anligenheit vor dem Statt-Gericht vortragen.

9. Weilen einem Burger und Landtmann von Altem har frey stehet, vor dem Statt-Gericht seine Anligenheit selbsten ohne einen Redner vorzutragen, angesehen ein Jeder seinen Vorsprech bekommet, als hat es darbey fehrnerhin sein bewenden.

[Marginalie am linken Rand:] Der Redneren Besoldungen.

- 10: Der Redneren Besoldungen betreffende sollen selbige hinfuro beständig seyn und beobachtet werden, wie hernach folget.<sup>1</sup>
  - a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat """ " " funff Schilling. Doch, so Sie armen Leuthen etwas anzubringen håtten, / [S. 7] sollen Sie denen gar nichts abnemmen, sondern vergebens Reden.
  - b. Von einer Weysung oder Appellation, auch von Håndlen, so Eigen- und Erb- oder sonsten Namhafft und Ehehaffte, Höff und Güter berühren ""sechszehen Schilling.
  - c. Aber von gemeinen tåglichen schlechten Sachen, es seye um Frefel, Bussen, oder andere kleine Ding, ob Er schon einen Gegentheil hat, und die Widerparth zahlen muß """" sechszehen Schilling.
  - d. Item auf das Land in Untergången, oder Augen-Scheinen, oder anderen Geschåfften, darzu ein Redner erforderet wird, solle einer haben, jeden Tag ein Gulden, darzu Futher und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so Er desse bedörffen, und etwas<sup>e</sup> außgeben wurde, darzu des Tags, so Er heimkomt, vor das Nacht-Mahl """" funff Schilling.
  - e. Weiters, als wie obbestimmet, sollen die Redner nicht forderen, sondern Månniglichem, auf Befragen, disen Ihren Lohn anzeigen, und sich desselben benugen lassen, und so Jemand darwider handlete, solle so wol der Geber als der Nemmer zur Verantwortung gezogen werden<sup>f</sup>, thäte Ihnen aber Jemand, über Ihren bestimmten Lohn, freyen Willens eine Verehrung, also, daß Er vor sich selbsten erkennen möchte, daß der Redner solches wol verdienet hätte, stehet es zu desselben freyem Willen, der den Redner also gebraucht hat, und mag es der Redner wol nemmen: Jedoch solle diser Articul des Lohns halber sich allein erstrecken auf Unsere Burger und Unterthanen, wie auch die Unterthanen Gemein-Teutsch- und / [S. 8] Welscher Herrschafften; von denen gar Frömbden

aber, in Bescheidenheit geforderet werden mögen, was ein Redner vermeint, daß Er verdienet habe.

Und welcher einem über disere Ordnung mehr abnemmen wurde, der solle, so offt es geschihet, ein halb Mark Silbers zur Buß verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Parthey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schencke über Ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, solle doch dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch Sie die Redner auf Niemand nichts Zehren.

f. Wann auch einer einen Redner anspråche, vor Ihne zu Reden, so solle dann der Redner nicht dem, so Ihne erst hernach ansprichet, sondern dem, der Ihne zu erst angesprochen, Reden.

Damit nun disere Unsere Satz- und Ordnung von Jedermänniglich fürohin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu Jedermanns Nachricht offentlich trucken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii von der Gnadenreichen Geburth Jesu Christi Unsers Heylands gezellet, Eintausent, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 60; 8 S.; Papier, 17.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 1, Nr. 3, S. 1-10.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 963, Nr. 1446.

- a Korrigiert aus: nnd.
- b Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- <sup>c</sup> Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- d Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- e Korrigiert aus: etswas.
- f Korrigiert aus: werder.
- In der Ratsrednerordnung von 1731 sind die Besoldungsansätze für die Ratsredner teilweise doppelt so hoch: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49.

20

25